

Antrag Feuerwerk Kat. F2

Stadt Heinsberg
-Rechts- und Ordnungsamt-
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 SprengV zum Kauf und Gebrauch von Feuerwerkskörpern der Klasse II

Hiermit beantrage ich die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 23 Abs. 1 1. Halbsatz gemäß § 24 Abs. 1 1. Halbsatz der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).

Es sollen keine Feuerwerkskörper der Klassen III und IV (Großfeuerwerk) abgebrannt werden, weshalb eine Anwesenheit eines Pyrotechnikers mit Erlaubnis § 7, § 27 oder Befähigung gemäß § 20 SprengG nicht erforderlich ist.

Des Weiteren beantrage ich die notwendige Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 der 1. SprengV zur Beschaffung der vorgesehenen Feuerwerkskörper.

Ich bestätige, dass das Abbrennen des Feuerwerks nicht in der Nähe von Anlagen und Gebäuden stattfindet, die nach der Ersten Sprengverordnung als besonders schützenswert genannt sind.

Die Stadt Heinsberg wird von allen ggfls. anfallenden Schadenersatzforderungen freigestellt.

Antragsteller
Name, Vorname:
Anschrift:
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail):
Veranstaltungsort:
Datum, Uhrzeit:
Anlass des Feuerwerks:

Verantwortliche Person für die Durchführung/den Abbrand (falls abweichend vom Antragsteller)
Name, Vorname:
Anschrift:
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail):

Grundstückseigentümer der Abbrennfläche (falls abweichend vom Antragsteller)
Name, Vorname:
Anschrift:
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail)

Hiermit stimme ich zu, dass das Feuerwerk am beantragten Tag auf meinem Grundstück abgebrannt wird.

(Datum, Unterschrift Grundstückseigentümer)

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller

Hinweise:

- Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Abbrenntermin bei der Stadt Heinsberg eingereicht werden.
- Ein Lageplan bzw. eine Skizze über die betroffene Örtlichkeit sowie die nähere Umgebung ist dem Antrag beizufügen (ggfls. Markierung des genauen Abbrennortes)
- Das Abbrennen der Feuerwerkskörper ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.
- Bitte achten Sie darauf, dass durch Ihren Privathaftpflichtversicherer ggfls. eintretende Schäden abgedeckt werden.